



An den Grossen Rat

18.1196.01

GD/P181196

Basel, 5. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2018

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2019 - 2021

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Neuer Zahnarzttarif Dentotar®.....	4
3. Kosten für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UZB .4	4
3.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	4
3.2 Ungedeckte Leistungen	5
4. Übersichten über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen während und nach der Verselbständigung.....	6
4.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen für Patientinnen und Patienten	7
4.2 Reduktionen an die Behandlungskosten als soziale Leistungen.....	7
4.3 Vorhalteleistungen	7
4.3.1 Poliklinik	8
4.3.2 Absenzenkosten und Erschwerte Kooperation	8
4.3.3 Sonstige Leistungen.....	8
4.4 Nicht kostendeckender Sozialtarif.....	8
4.5 Weiterbildung der Assistenzzahnärztinnen und –zahnärzte.....	9
4.6 Umsetzungskosten für die Verselbständigung 2016-2019	9
5. Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UZB	10
6. Ausgabenkompetenzen	11
7. Finanzielle Auswirkungen	12
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	12
9. Antrag	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2019 – 2021 über gesamthaft 21,26 Mio. Franken.

2. Ausgangslage

Der Auftrag des UZB ist in § 2 des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin vom 17. September 2014 (UZBG, SG 300.600) wie folgt formuliert:

- ¹ Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.
- ² Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21.09.2011.
- ³ Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
- ⁴ Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
- ⁵ Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) enthält in den §§ 11 bis 13 Regelungen über die sozialen Institutionen der Zahnpflege.

§ 11 Abs. 1 GesG enthält zunächst eine umfassende Grundnorm für die soziale Zahnpflege. Darin gewährleistet der Kanton in Zusammenarbeit mit Privaten die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Die Gewährleistung stellt ein Bekenntnis des Kantons zu seinen bisherigen Bemühungen in diesem Bereich dar. Mit der Einschränkung auf die soziale Zahnpflege wird gleichzeitig klargestellt, dass der Kanton das Zahnpflegewesen nicht umfassend gestalten will, sondern ausschliesslich diesen Bereich regelt, unter Berücksichtigung partnerschaftlich beigezogener privater Zahnärztinnen und Zahnärzte. In Abs. 2 wird dem Kanton sodann die bereits in § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) verankerte Kompetenz zugewiesen, Zahnkliniken für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche betreiben zu können. Abs. 3 schliesslich erlaubt es dem Kanton, mit den Zahnärztekammern Tarife für wirtschaftlich schwächer gestellte Personen auszuhandeln, um dem Bedürfnis der sozialen Zahnpflege nachzukommen.

§ 12 GesG hält fest, dass die Zahnkliniken wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt behandeln müssen. Damit wird eine zentrale Forderung der sozialen Zahnpflege erfüllt. In Abs. 2 wird der Tarif definiert, den die Zahnkliniken in diesen Fällen den Patientinnen und Patienten verrechnen dürfen. Als Basistarif gilt der Zahnarztstarif nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, SR 832.20).

§ 13 GesG normiert schliesslich die Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche. Er enthält einen Leistungskatalog, welcher einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedarf. Die aufgeführten Leistungen werden für Kinder und Jugendliche im schul- und kindergartenpflichtigen Alter zur Verfügung gestellt, deren Eltern Wohnsitz in Basel haben.

In der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) sind Leistungen sowie die Reduktionsansprüche noch weiter präzisiert. In § 4 Zahnpflegeverordnung ist auch festgelegt, welche Leistungen im Bereich

der sozialen Zahnpflege für Kinder und Jugendliche der Kanton unentgeltlich erbringt und welche er entgeltlich anbietet.

Per 1. Januar 2016 wurden diese gesetzlichen Aufträge neu vom UZB übernommen. In Analogie zur Finanzierung der Spitäler wird die Finanzierung dieser gesetzlichen Aufträge des UZB über eine Rahmenausgabenbewilligung für gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten gesichert. Der Grosse Rat verabschiedete am 17. Dezember 2015 bereits die Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) und die Umsetzungskosten für die Jahre 2016 - 2018 (GRB 15/51/13G). Diese Rahmenausgabebewilligung soll nun mit dem vorliegenden Ratschlag erneuert werden.

2.1 Neuer Zahnarzttarif Dentotar[®]

Der bisherige Zahnarzttarif bildete nach über 20 Jahren in vielen Fällen nicht mehr den Stand der modernen Zahnmedizin ab. Dies machte eine Revision zwingend notwendig, damit die Versorgung mit den heute üblichen Behandlungen in der Zahnmedizin nun auch im Sozialversicherungsbereich UV/MV/IV sichergestellt ist. Der Tarif aus dem Jahr 1994 basierte auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) von 1992. Die Neuberechnung beinhaltet einen teilweisen Ausgleich der seither angestiegenen Kosten in der Praxis. Diese Anpassung betrifft jedoch ausschliesslich den Sozialversicherungsbereich von UV, MV und IV, welcher ungefähr 2 bis 3 Prozent der gesamten Zahnarztkosten in der Schweiz ausmacht.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO und ihre Tarifpartner der Unfall- (UV), der Militär- (MV) und der Invalidenversicherung (IV) haben am 3. Mai 2017 in Bern den revidierten Zahnarzttarif unterzeichnet. Für Patienten und Versicherer wird damit die Abrechnung transparenter. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifziffern, welche den Leistungskatalog der modernen Zahnmedizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der revidierte Tarif trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Eine genaue Abschätzung der Kostenentwicklung unter dem neuen Tarif liegt noch nicht vor. Grundsätzlich wird mit einem durch die aufgelaufene Teuerung bedingten Preisanstieg von 20% gerechnet. Da das UZB durch den neuen Tarif Mehreinnahmen generiert, können bestehende gemeinwirtschaftliche Leistungen, beispielsweise die Subventionierung des nicht kostendeckenden Sozialtarifs, reduziert werden. Demgegenüber müssen durch die Tariferhöhungen die Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen sowie der Behandlungskosten für wirtschaftlich schwächer gestellte Bevölkerungsgruppen erhöht werden. Eine Aufstellung dazu folgt unter Punkt 4.

3. Kosten für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UZB

3.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich um Kosten für Leistungen, für welche ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass diese angeboten werden sollen und zu denen das UZB per Gesetz und Verordnung verpflichtet ist. Im schulzahnmedizinischen Bereich handelt es sich um

1. regelmässige gruppenprophylaktische Massnahmen in den Schulen sowie eine einmalige unentgeltliche Beratung;
2. mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe in den Kindergarten;
3. obligatorische, unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder;

4. ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügelaufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung.

Die durch diese Leistungen entstehenden Kosten sind abhängig von Klassen- und Schülerzahl. Sie werden für die Bewohnerinnen und Bewohner von Behindertenheimen über das 16. Altersjahr hinaus unentgeltlich erbracht.

Bei Kindern und Erwachsenen werden zudem – abhängig von den Reduktionen auf Krankenkassenprämien – Reduktionen auf den Behandlungskosten gewährt. Die Höhe der Reduktion wird gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 1989 (GKV, SG 834.400) und der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) berechnet. Damit ist sichergestellt, dass Personen, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, auch eine Reduktion bei zahnärztlichen Leistungen in Anspruch nehmen können.

Das UZB erbringt im weiteren Vorhalteleistungen wie Poliklinikbetrieb sowie Narkosebehandlungen für Kinder am UKBB und hat zusätzliche Aufwendungen, da die Behandlung von Kindern und generell die Behandlung im Bereich der sozialen Zahnmedizin mehr Zeit in Anspruch nimmt und die Zahl der unentschuldigten Absenzen hoch ist.

3.2 Ungedeckte Leistungen

Das UZB erbringt „ungedeckte“ Leistungen, welche sich aus dem gesetzlichen Auftrag ableiten und die nicht kostendeckend erbracht werden können. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Als Basistarif für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen gelten die Leistungskataloge (Zahnarzt- und Zahntechnikertarif) gemäss UVG. Dieser Basistarif ist seit über 20 Jahren nicht mehr angepasst worden und ist nicht kostendeckend. Der Kanton Basel-Stadt entschädigt das UZB für die Differenz zwischen den angefallenen Kosten und dem massgeblichen Sozialtarif (UVG-Tarif). Nach Einführung von Dentotar® per 1. Januar 2018 gilt der alte Tarif jedoch nur noch im KVG-Bereich.
- Das UZB bietet Zahnärztinnen und Zahnärzten nach dem Staatsexamen Ausbildungsplätze als Assistenzzahnärztinnen und –zahnärzte an. Die Produktivität ist anfänglich tiefer als bei fertig ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzten und der Betreuungsaufwand durch die Vorgesetzten verursacht nicht gedeckte Zusatzkosten.

4. Übersichten über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen während und nach der Verselbständigung

Tab. 1: Gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen UZB

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (in Fr.)	UZB			
Leistungstyp	Ist 2016	Ist 2017	Budget 2018	RAB ¹ 2019-2021
4.1 Gesetzliche Gratisleistungen in der Schulzahnpflege	1'028'423	948'073	1'000'000	1'160'000
4.2 Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	2'007'035	2'181'273	1'900'000	2'350'000
4.3 Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	2'210'000	2'210'000	2'210'000	2'405'000
Zwischentotal Fr.	5'245'458	5'339'346	5'110'000	5'915'000
Ungedeckte Kosten (in Fr.)				
Leistungstyp	Ist 2016	Ist 2017	Budget 2018	RAB 2019-2021
4.4 Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	1'654'143	1'777'788	1'580'000	310'000
4.5 Weiterbildungskosten	712'320	742'806	770'000	745'000
Zwischentotal Fr.	2'366'463	2'520'594	2'350'000	1'055'000
Ungedeckte Kosten (in Fr.)				
Leistungstyp	Ist 2016	Ist 2017	Budget 2018	RAB 2019-2021
Umsetzungskosten UZB	488'132	237'211	350'000	350'000
Gesamttotal Fr.	8'100'053	8'097'151	7'810'000	7'320'000²

¹ Rahmenausgabenbewilligung² Für die Jahre 2020 und 2021 reduziert sich der Betrag um den Wegfall der Umsetzungskosten um Fr. 350'000

4.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen für Patientinnen und Patienten

Im schulzahnmedizinischen Bereich handelt es sich um gruppenprophylaktische Massnahmen, regelmässige unentgeltliche Kontrollen der Gebisse in den Schulen, ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügelaufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung. Diese Kosten sind abhängig von der Klassen- und Schülerzahl und sind in den gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. der Zahnpflegeverordnung, definiert.

Die erbrachten Taxpunkte werden im Klinikinformationssystem erfasst. Die Auswertung für das Jahr 2017 ergab 305'830 Taxpunkte x CHF 3,10, was 948'073 Franken entspricht. Durch die neue Tarifstruktur Dentotar® und die Tarifanpassung an die aufgelaufene Teuerung seit 1992 ist hier mit einer Kostensteigerung von durchschnittlich 20% über alle Leistungsbereiche zu rechnen. Bei den unentgeltlichen Leistungen wird mit einer Steigerung von 16% gerechnet.

	IST 2017	RAB 2015-2018	RAB 2019-2021	Veränderung in %
Unentgeltliche Leistungen (in Fr.)	948'073	1'000'000	1'160'000	+16%

4.2 Reduktionen an die Behandlungskosten als soziale Leistungen

Die Zahnpflegeverordnung als gesetzliche Grundlage legitimiert auch die Beiträge an die Zahnbehandlungen, deren Höhe von den entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Patientin oder des Patienten respektive deren Eltern oder Erziehungsberechtigten abhängig sind. Diese werden von den Zahnkliniken als Sozialkosten ausgewiesen. Die Sozialkosten sind Schwankungen unterworfen und schwierig im Voraus zu berechnen. Eine Beeinflussung durch die Klinik ist nicht möglich. Die Sozialkosten widerspiegeln mit einer leichten zeitlichen Verzögerung die wirtschaftliche Gesamtsituation, welche sich auf Teile der sozio-ökonomisch schwächeren Bevölkerung auswirkt.

Die Tarifreduktionen werden direkt entsprechend der Prämienklasse der Patienten gemäss KVO im Klinikinformationssystem erfasst. Für 2017 ergibt sich ein Betrag von 2,18 Mio. Franken. Durch die neue Tarifstruktur Dentotar® und die Tarifanpassung an die aufgelaufene Teuerung seit 1992 ist hier mit einer Kostensteigerung von durchschnittlich 20% zu rechnen. Bei den Reduktionen an die Behandlungskosten wird mit einer Steigerung von 23,7% gerechnet.

	IST 2017	RAB 2015-2018	RAB 2019-2021	Veränderung in %
Reduktionen Behandlungskosten (in Fr.)	2'181'273	1'900'000	2'350'000	+23.7%

4.3 Vorhalteleistungen

Zu den Vorhalteleistungen gehören der tägliche Poliklinikbetrieb für Kinder und Erwachsene (services held on reserve), Behandlung von Patientinnen und Patienten mit erschwerten oder fehlenden Kooperationsressourcen (Kinder, Behinderte, Randständige, Multimorbide, Behandlungen zuhause) oder die Behandlung von Kindern im UKBB oder Demenzkranken in Akutspitälern.

Vorhalteleistungen (in Fr.)	IST 2017	RAB 2015-2018	RAB 2019-2021	Veränderung in %
Poliklinik	615'000	<i>In der RAB 2015-2018 wurden keine separaten Zahlen ausgewiesen</i>	675'000	
Absenzenkosten	364'000		400'000	
Erschwere Kooperation	1'090'000		1'240'000	
Sonstige Leistungen	88'000		90'000	
<i>Total in Fr.</i>	<i>2'157'000</i>	<i>2'210'000</i>	<i>2'405'000</i>	<i>+8.9%</i>

4.3.1 Poliklinik

Die Poliklinik erbringt Leistungen wie Notfalldienst, Triage und Sprechstunden. Dadurch entstehen Vorhalteleistungen, die nirgends abgerechnet werden können und durch die Erträge der Poliklinik nicht gedeckt werden. Pro Jahr entsteht so eine Deckungslücke von 675'000 Franken.

4.3.2 Absenzenkosten und Erschwere Kooperation

Den Zahnkliniken entstehen hohe Kosten durch Patienten, die nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen. Diese Kosten konnten in den letzten Jahren durch ein System mit SMS-Erinnerungen und telefonischen Ermahnungen deutlich gesenkt werden. Allerdings betragen sie trotz dieser Massnahmen immer noch 400'000 Franken pro Jahr.

Viele Patienten der Zahnkliniken können nicht mit dem im Tarif hinterlegten standardisierten Zeitlimit behandelt werden. Es handelt sich vor allem um Kinder und Patienten mit Einschränkungen (z. B. Drogensucht) oder Behinderungen. Bei diesen Patienten sind oft ausführlichere Erklärungen nötig und die Behandlung braucht mehr Zeit als vorgesehen. Dies verursacht Kosten, die mit dem Tarif nicht gedeckt werden. Die Kosten werden von den Zahnkliniken anhand der Anzahl Kinder und Patienten mit Einschränkungen auf 1,24 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

4.3.3 Sonstige Leistungen

Unter sonstige Leistungen fallen beispielsweise Narkosen für Zahnbehandlungen im UKBB, Behandlungen im Gefängnis, Kolloquien im Universitätsspital und Behandlungen vor Ort im Felix Platter-Spital. Diese Dienstleistungen können auf Grund des Zusatzaufwandes nicht kostendeckend abgerechnet werden.

4.4 Nicht kostendeckender Sozialtarif

Die Anwendung des Sozialtarifs für alle kantonal unterstützten Selbstzahlerinnen und -zahler einschliesslich Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsunterstützte in der Schul- und Volkszahnklinik und für alle Drittzhänger wie SUVA und andere UVG-Garanten, IV, Militärversicherung, Krankenkassen ist entweder kantonal oder gesamtschweizerisch vorgeschrieben. Konkret werden für jede einzelne Leistung sowohl die Taxpunktzahl als auch der Taxpunktwert definiert. Der bis zum 31. Dezember 2017 gültige Taxpunktwert betrug seit 1994 3.10 Franken. Ab dem 1. Januar 2018 wird mit dem neuen Zahnarzt tarif Dentotar® abgerechnet. Durch die neue Tarifstruktur Dentotar® wird das UZB höhere Einnahmen aus dem Tarif generieren, da die Leistungen ca. 20% höher vergütet werden. Deshalb können die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in diesem Bereich reduziert werden. Es sollten nur noch KVG-Behandlungen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen subventioniert werden, da diese KVG-Leistungen auch zukünftig nicht nach Dentotar abgerechnet werden können.

	RAB 2015-2018	RAB 2019-2021	Veränderung in %
Nicht kostendeckender Sozialtarif (in Fr.)	1'580'000	310'000	-80.4%

4.5 Weiterbildung der Assistenzzahnärztinnen und –zahnärzte

Studierende der Zahnmedizin brauchen nach ihrem Staatsexamen weiterhin die Möglichkeit, das erlangte Wissen zu vertiefen und eine gewisse Routine zu erhalten. Deshalb ist die anschliessende drei- bis fünfjährige Assistenzzeit sehr wichtig. Assistenzstellen in privaten Zahnarztpraxen sind schwierig zu bekommen, da der Kosten- und Effizienzdruck gross ist. Das UZB wird, ebenso wie die Vorgängerinstitutionen, weiterhin Stellen für die erforderliche Assistenzzeit anbieten. Kosten entstehen durch diese Stellen in zweifacher Hinsicht: Erstens sind Assistenzzahnärzte in den ersten Jahren deutlich weniger produktiv als länger praktizierende Zahnärzte und zweitens ist der Betreuungsaufwand – ebenfalls in den ersten Jahren – nicht zu unterschätzen und hat einen Einfluss auf die Produktivität der Zahnärzte, welche die strukturierte Weiterbildung begleiten. Die Weiterbildung von Assistenzzahnärzten ist in § 6 der Zahnpflegeverordnung geregelt. Diese hält fest, dass Zahnkliniken als Aus-, Weiter- und Fortbildungsstätte für Studierende der Zahnmedizin, für diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte und weitere Berufsangehörige aus dem zahnmedizinischen Bereich wirken können. Die Kann-Formulierung lässt zwar offen, ob das UZB diese Aufgabe wahrnehmen muss oder nicht, aber die Weiterbildung der Assistenzzahnärzte ist wichtig, da sie zur Qualitätssteigerung in der Zahnmedizin beiträgt. Die Weiterbildungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte im UZB werden analog der Systematik der Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern ebenfalls durch den Kanton übernommen.

Analog den Spitälern des Kantons Basel Stadt werden beim UZB ungedeckte Kosten von 24'000 Franken pro Assistenzzahnarzt zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung anerkannt. Damit ergeben sich für 31 (UZB)-Assistierende $31 \times 24'000 \text{ Franken} = \text{Total CHF } 745'000$.

	RAB 2015-2018	RAB 2019-2021	Veränderung in %
Weiterbildung (in Fr.)	770'000	745'000	-3.3%

4.6 Umsetzungskosten für die Verselbständigung 2016-2019

Für die Umzugs- und Umsetzungsarbeiten gemäss Ratschlag zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZBG) vom 27. November 2013 (13.0391.01) wurde mit Gesamtkosten von rund 3,35 Mio. Franken gerechnet, welche zur einen Hälfte von der Universität, zur anderen vom Kanton aufgebracht werden müssen. Rund 0,6-0,8 Mio. Franken wurden für Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2015 zurückgestellt. Der restliche Betrag von rund 2,8 Mio. Franken, wiederum hälftig aufgeteilt auf Kanton und Universität, ergibt für den Kanton von 2016 bis 2019 Plankosten von rund 0,35 Mio. Franken pro Jahr. Die effektiven Kosten pro Jahr dürfen dabei höher als 0,35 Mio. Franken sein, im Mittel darf der Betrag aber nicht überschritten werden. Tabelle 3 zeigt die bisherige Kostenentwicklung und die Plankosten für 2016 bis 2019.

Tab. 2: Entwicklung 2016 und 2017 und Budget 2018/2019:

Beitrag des Kantons	2016 (eff.)	2017 (eff.)	2018 (Budget)	2019 (Budget)
UZB (in Tsd. Fr.)	488	237	350	350

5. Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des UZB

Tab. 3: Aufwendungen für 2019, 2020 und 2021

Beiträge des Kantons für Gemeinwirtschaftliche und ungedeckte Leistungen an das UZB				
Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) in Tsd. Fr.	2019	2020	2021	Total
Gesetzliche Gratisleistungen in der Schulzahnpflege	1'160	1'160	1'160	3'480
Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	2'350	2'350	2'350	7'050
Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	2'405	2'405	2'405	7'215
Total GWL	5'915	5'915	5'915	17'745
Ungedeckte Leistungen (UL) in Tsd. Fr.	2019	2020	2021	Total
Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	310	310	310	930
Weiterbildungskosten Assistenzzahnärzte	745	745	745	2'235
Total UL in Tsd. Fr.	1'055	1'055	1'055	3'165
Gesamtotal GWL und UL	6'970	6'970	6'970	20'910
Umsetzungskosten für die Verselbständigung 2016-2019	350	0	0	350
Gesamtotal	7'320	6'970	6'970	21'260

6. Ausgabenkompetenzen

Folgende Ausgaben werden durch den Grossen Rat genehmigt:

Tab. 4: Beiträge des Kantons an das UZB: Ausgabenkompetenz Grosser Rat

in Tsd. Fr.	2019	2020	2021	Total
Vorhalteleistungen wie Notfalldienste und Poliklinikbetrieb, Behandlung bei erschwerter Mitarbeit von Patientengruppen	2'405	2'405	2'405	7'215
Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	310	310	310	930
Weiterbildungskosten Assistenzzahnärzte	745	745	745	2'235
Umsetzungskosten für die Verselbständigung	350	0	0	350
Total Ausgaben in der Entscheidkompetenz Grossen Rats	3'810	3'460	3'460	10'730

Folgende Ausgaben werden durch den Regierungsrat genehmigt:

Tab. 5: Beiträge an das UZB: Ausgabenkompetenz Regierungsrat

in Tsd. Fr.	2019	2020	2021	Total
Gesetzliche Gratisleistungen in der Schulzahnpflege	1'160	1'160	1'160	3'480
Sozialkosten: Reduktionen an die Behandlungskosten (Schul- und Volkszahnklinik)	2'350	2'350	2'350	7'050
Total Ausgaben in der Kompetenz des Regierungsrats	3'510	3'510	3'510	10'530

Die Abgeltung der Gratisleistungen der Schulzahnpflege sowie der Reduktionen der Behandlungskosten gelten als wiederkehrende gebundene Ausgaben gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzaushalt vom 14. März 2012 (Finanzaushaltsgesetz, SG 610.100), da bezüglich ihrer Vornahme und deren Modalitäten keine Handlungsfreiheit besteht. Der kantonale Auftrag zur sozialen Zahnpflege ist in §§ 11 bis 13 Gesundheitsgesetz (GesG) geregelt. In § 12 Abs. 2 GesG ist ausdrücklich festgehalten, dass wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse entsprechende Reduktionen erhalten. Auch definiert § 13 GesG die Leistungen für Kinder und Jugendliche. Konkretisiert werden die gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege (Zahnpflegeverordnung). Diese legt sowohl die Höhe der Reduktionen an die Behandlungskosten als auch die Gratisleistungen der Schulzahnpflege fest (vgl. §§ 4 und 8 Zahnpflegeverordnung).

Die Kosten für die zu gewährenden Reduktionen sind vom Patientenmix und der demografischen Entwicklung abhängig und können durch das UZB nicht beeinflusst werden. Auch die Anzahl der Schulkinder, welche die Gratisleistungen der Schulzahnpflege beanspruchen, hängt von der demographischen Entwicklung ab und kann durch das UZB nicht gesteuert werden. Daher sind die Ausgaben als wiederkehrende gebundene Ausgaben zu taxieren, in Analogie bspw. zur Restfinanzierung der Pflegeheime. Die Ausgabenkompetenz für solche Ausgaben liegt beim Regierungsrat bzw. beim Departement. Diese sind in ihrer Höhe nicht vorhersehbar und werden

daher im Budget des Kantons als Einzelposten ausgewiesen. Die beiden Positionen lagen im Jahr 2017 bei rund 3,0 Mio. Franken.

7. Finanzielle Auswirkungen

Durch den neuen Zahnnarztstarif Dentotar® ab 1. Januar 2018 steigen die Kosten für die Gratisleistungen und die Reduktionen an die Behandlungskosten zu Lasten des Kantons. Der höhere Tarif bringt dem UZB aber auch höhere Erträge, die zu einer Entlastung beim nicht kostendeckenden Sozialversicherungstarif führen. Über die ganze Laufzeit der Rahmenausgabebewilligung gesehen sinken die Ausgaben um 2,2 Mio. Franken von 23,4 Mio. Franken (RAB 2016-2018) auf 21,2 Mio. Franken (RAB 2019-2021).

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2019 - 2021

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel werden für die Jahre 2019 – 2021 Ausgaben von Fr. 10'380'000 bewilligt.
2. Für die Projekt- und Umsetzungskosten im Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel werden für das Jahr 2019 Fr. 350'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.